
SUSPA-Zwischenresümee, Status 04.02.2026

Dieses Dokument kann auch externen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassung und Positionierung nach den Aktivitäten und Analysen durch die REACH-Arbeitsgruppe, gültig für SUSPA GmbH in Altdorf und Sulzbach sowie SUSPA-Bor:

1. SUSPA stellt keine Stoffe oder Zubereitungen her.
 2. SUSPA importiert keine Stoffe oder Zubereitungen von außerhalb der EU.
 3. Fast alle beschafften Hilfs- und Betriebsstoffe (H&B) sind Zubereitungen im Sinne von REACH. Einige wenige H&B sind Stoffe, die im Wesentlichen für den Laborbedarf verwendet werden.
 4. SUSPA beschafft ERZEUGNISSE von innerhalb und außerhalb der EU, aus denen nichts in beabsichtigter Weise freigesetzt werden soll. Diese beschafften ERZEUGNISSE werden ihrerseits Bestandteil der von SUSPA hergestellten ERZEUGNISSE.
 5. SUSPA stellt seinerseits ERZEUGNISSE her, aus denen nichts in beabsichtigter Weise freigesetzt werden soll.
- ➔ **Somit ist SUSPA ein Nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung für fast alle zu betrachtende Stoffe.**
- ➔ Nach bisherigem Untersuchungsstand (04.02.2026) bestehen für SUSPA GmbH mit den Standorten in Altdorf und Sulzbach sowie für die SUSPA CZ s.r.o. mit dem Standort Bor in Tschechien **keine Registrierungsspflichten!**

I SUSPA Aktivitäten bzgl. Registrierung:

SUSPA ist darauf angewiesen, dass die erforderlichen Stoff-Registrierungen durch die vorgelagerten Lieferanten erfolgen. In der Regel sind die SUSPA-Lieferanten ihrerseits auch „nur“ Erzeugnishersteller oder Zubereiter und müssen ihrerseits i.d.R. nicht selbst registrieren.

Als Nachgeschalteter Anwender hat SUSPA während der Vorregistrierungsphase ausgewählte Lieferanten von Zubereitungen (i.d.R. mit Jahreslieferungsmengen > 200kg) aufgefordert, den Vorregistrierungsstatus bzw. den Registrierungsstatus sicherzustellen.

I SUSPA Aktivitäten bzgl. der Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC):

SUSPA kommt den in Artikel 33 der REACH-Verordnung geforderten Informationspflichten bzgl. der Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = Substances of Very High Concern) nach. Dies verlangt einen kontinuierlichen Beobachtungsprozess, da die Kandidatenliste derzeit stetig wächst. Mit Stand **Februar 2026** (Listenstatus 04.02.2026) sind 253 Substanzen in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.

Auch hinsichtlich der SVHC ist SUSPA auf aktive Informationen der Lieferanten angewiesen.

Durch die REACH-Verordnung selbst sind alle unsere Lieferanten verpflichtet, uns aktiv zu informieren, wenn SVHC mit einem Gewichtsanteil größer 0,1% in den zugekauften Erzeugnissen enthalten sind.

Neue Lieferanten werden mittels der SUSPA-Qualitätssicherungsvereinbarung auf Einhaltung der REACH-Anforderungen verpflichtet.

Weiterhin verlangt SUSPA für neue, beschaffte Erzeugnisse im Rahmen der Lieferanten-Qualitätsplanung REACH-Bestätigungen von den Lieferanten.

Soweit Materialdaten über das IMDS (International Material Data System) gepflegt werden (z.B. alle Automotive-Erzeugnisse), müssen die Lieferanten die Reinstoffe und somit auch die SVHC im IMDS angeben. Aufgrund dieser Informationen erhält SUSPA Kenntnis, ob eventuell SVHC enthalten sind, und kann prüfen, ob SVHC in den hergestellten Artikeln mit einem Gewichtsanteil größer als 0,1% vorhanden sind.

I SVHC-Resümee zum 04.02.2026:

Bis zum heutigen Tag liegen SUSPA keine Informationen vor, dass in den von SUSPA hergestellten Erzeugnissen SVHC unter Berücksichtigung der dazugehörigen Auslegungserklärungen vorhanden sind.

SUSPA muss nach derzeitigem Kenntnisstand **keinen Notifikationspflichten** an die ECHA gemäß Artikel 7(2) der REACH-Verordnung nachkommen. (restlicher Text fällt weg).

Im Namen der SUSPA-REACH-Arbeitsgruppe, Altdorf 04.02.2026

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Rainer Schmidt

REACH-Beauftragter


Harem Kader

Leitung Oberflächenbeschichtung,
REACH-Ansprechpartner